

ten müssen, sprechen aber nach Ansicht der Deputation folgende Gründe:

1) in der Fassung der ersten Kammer ist die Frage: ob eine Entschädigung zuzugestehen sei? ganz unerwähnt geblieben. Desgleichen fehlt der Satz: „welche dann sofort zu gewähren ist“, welcher gar nicht überflüssig zu sein scheint.

2) Das Verfahren der Verwaltungsbehörde kann allerdings auch abgesehen von der Entscheidung der Hauptfrage „benachtheiligend“ sein, z. B. wenn sie einen ungesetzlichen Verzug verhängen hat.

3) Die diesseits vorgeschlagene Fassung ist diejenige, über welche am vorigen Landtage zwischen der Deputation und der zweiten Kammer und den Herren Regierungscommissarien eine ausdrückliche Vereinbarung stattgefunden hat, so daß Letztere schon in dieser Beziehung vom Gesetzentwurfe abgegangen waren.

Um übrigens die jenseits aufgestellten Bedenken völlig zu beseitigen, dürfte aus der Fassung der ersten Kammer nur der Schlusssatz mit herübergenommen werden, wogegen die unterzeichnete Deputation Nichts einzuwenden hat.

Demgemäß beantragt die Letztere, die Kammer wolle:

- 1) bei der diesseitigen Fassung beharren, jedoch
- 2) den Schlusssatz der ersten Kammer: „Ueber die Frage — Entscheidung zu“ der Fassung der zweiten Kammer anschließen, und
- 3) den ersten Satz der ersten Kammer am Ende der S. („Uebrigens etc.“) noch beifügen.

Referent Abg. Todt: Es würde nun die Paragrafhe so lauten: „Nach vorstehenden Grundsätzen §. 5 b bis mit 8 bestimmt das Ministerium, ob und nach welchem Betrage den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entschädigung auf dem Verwaltungswege zuzugestehen sei, welche dann sofort zu gewähren ist. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigte mit der ihm solchergestalt zugebilligten Entschädigung nicht begnügt, oder gar keine Entschädigung erhalten soll, oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält; so bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten. Ueber die Frage jedoch, ob die Administrativjustizbehörden mit Recht die Unterdrückung ausgesprochen haben, steht der Justizbehörde keine Entscheidung zu. Uebrigens sind alle vorstehend bestimmten Entschädigungen aus der Staatscasse zu bezahlen. Das war die Fassung, wie sie nun nach den Vorschlägen der Deputation lauten soll.“

Präsident D. Haase: Das Gutachten der Deputation geht dahin, daß die Kammer bei der von ihr beschlossenen Fassung der §. 8 beharren, im Uebrigen aber aus der Fassung, welche die erste Kammer dieser Paragrafhe gegeben hat, zwei Sätze beziehentlich im Eingange von dem Schlusse der Letztern aufnehmen möge, die soeben von dem Herrn Referenten vorgelesen worden sind. Ich frage daher: ob die Kammer der Deputation beitrete? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Weiter heißt es im Berichte:

Hiermit endigen sich die zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer in Bezug auf das Gesetz selbst obwaltenden

Differenzen. Es finden sich jedoch dergleichen auch noch vor in Bezug auf die von der zweiten Kammer für nothwendig erachteten Schlusssätze.

Der erste dieser Anträge lautet:

„Die Regierung wolle durch ihren Gesandten am Bundestage auf nunmehrige Aufhebung der in Bezug auf die Presse erlassenen provisorischen bundesgesetzlichen Bestimmungen und alsbaldige Verwirklichung des Artikel XVIII der Bundesacte unter d, die Freiheit der Presse betreffend, hinzuwirken bemüht sein.“

Die Deputation sagt:

Der erste dieser Anträge ist von der ersten Kammer abgelehnt worden, weil man bei der hohen Bundesversammlung keine sonderliche Geneigtheit voraussetzen dürfe; in jetziger Zeit über die Angelegenheiten der Presse neue gesetzliche Bestimmungen zu treffen, namentlich solche Bestimmungen, die der Presse eine größere Freiheit gewähren, und weil, wenn diese Voraussetzung richtig sei, ein Antrag, wie der hier fragliche, wahrscheinlich zurückgewiesen, mithin auf die diesseitige Staatsregierung ein falsches Licht geworfen, dieselbe den übrigen Bundesregierungen gegenüber in eine unangenehme Stellung werde gebracht werden.

Die unterzeichnete Deputation vermag aber schon dem ersten der eben angegebenen Gründe kein Gewicht zuzugestehen. Denn abgesehen davon, daß er auf eine bloße Voraussetzung basiert ist, die jeden Augenblick widerlegt werden kann, und daß es nothwendig sein möchte, wenigstens einmal zu versuchen, inwiefern jene Widerlegung möglich sei, so sind auch die Ursachen zu der angenommenen Voraussetzung, — es sind die nämlichen Ursachen, welche auch die sogenannten „Karlsbader Beschlüsse“ hervorgerufen, und also die Verwirklichung des Art. XVIII der Bundesacte, auf welche der Antrag unter I gerichtet ist, verhindert haben — jetzt nicht mehr vorhanden. Denn ist nach den Worten des Präsidialvortrags: „die in einem großen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther, welche sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräueltaten offenbaret hatte“, als Grund bezeichnet worden, weshalb das provisorische Pressegesetz vom 20. September 1819 (Karlsbader Beschlüsse) erlassen werden müsse, so findet von dem Allen, was die damalige Motivierung angibt, jetzt auch nicht das Geringste mehr statt. Ist aber die Ursache nicht mehr vorhanden, so muß auch die Wirkung wegfallen. An der Geneigtheit, eine in der Bundesacte gegebene Zusage erfüllen zu wollen, kann also wohl nicht so ohne Weiteres gezweifelt werden.

Angenommen aber auch, die von der ersten Kammer aufgestellte Voraussetzung wäre an sich gegründet, so ist darum immer nicht abzusehen, inwiefern dies die Folge haben soll, den Antrag sub I aufzugeben, und also das einzige Mittel zum Zwecke unversucht zu lassen. Im Gegentheil muß man glauben, daß, wenn dergleichen bei der hohen Bundesversammlung auch wirklich wenig Geneigtheit vorhanden sein sollte, ein Pressegesetz im Sinne des Art. XVIII der Bundesacte zu erlassen, diese Geneigtheit immer mehr hervortreten wird, wenn die einzelnen Bundesregierungen Anträge stellen, wie den hier in Frage stehenden.

Daß unsere Regierung nicht allein stehen werde, läßt sich um so zuversichtlicher erwarten, als wenigstens die constitutionellen Staaten, wo überall gleiche Wünsche, wie des Antrags unter I kundgibt, aufgetaucht sind, demselben beizutreten geneigt sein